

Goldaper Kreisblatt.



— (achtundsechzigster Jahrgang.) —

Redakteur für den amtlichen Teil: Der königliche Landrat zu Goldap. — Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil: Th. Baußstadt in Goldap. — Verleger und Drucker: Th. Baußstadt in Goldap.

Nr. 4.

Montag, den 24. Januar.

1910.

Amthlicher Teil.

Infolge anscheinend stärkeren Auftretens der Podenerkrankungen jenseits der russischen Grenze sind neuerdings innerhalb weniger Wochen in den Kreisen Willkallen, Stallupönen und Goldap im ganzen an 6 Orten Podenfälle vorgekommen. Um einer Weiterverbreitung nach Möglichkeit vorzubeugen, nehme ich Veranlassung, auf die genaue Einhaltung der unten abgedruckten Bestimmungen über die Anzeigepflicht von Erkrankungen bei Poden hinzuweisen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher erlaube ich, diese Bestimmungen sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und die Bevölkerung dahin zu belehren, daß auch sämtliche podenverdächtige Erkrankungen schleunigst anzumelden sind.

Den Ortspolizeibehörden mache ich die genaue Beachtung der Bundesratsanweisung zur Bekämpfung der Poden vom 28. Januar 1904 zur besonderen Pflicht. Diejenigen Ortspolizeibehörden, welche nicht im Besitze der fraglichen Anweisung sind, haben mir hieron unverzüglich Anzeige zu erstatten.

A u s z u g

aus der Anweisung zur Bekämpfung der Poden.

I. A n z e i g e p f l i c h t.

§ 1. Jede Erkrankung und jeder Todesfall an Poden (Blattern) sowie jeder Fall, welcher den Verdacht dieser Krankheit erweckt, ist der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde unverzüglich mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

Wechselt der Erkrankte den Aufenthaltsort, so ist dies unverzüglich bei der Polizeibehörde des bisherigen Aufenthaltsorts und des neuen Aufenthaltsorts zur Anzeige zu bringen.

§ 2. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der zugezogene Arzt,
2. der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beauftragte Person.
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
5. der Leichenhauer.

Die Verpflichtung der unter Nr. 2 bis 5 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Kranken-, Entbindungs-, Pflege-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vor-

steher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person ausschließlich zur Erstattung der Anzeige verpflichtet.

Auf Schiffen oder Flößen gilt als der zur Erstattung der Anzeige verpflichtete Haushaltungsvorstand der Schiffer oder Floßführer oder deren Stellvertreter.

Goldap, den 29. Dezember 1909.

Der Landrat.

Vorausichtlich wird das diesjährige Musterungsgeschäft im hiesigen Kreise in der ersten Hälfte des Monats März abgehalten werden. Indem die weitere Mitteilung vorbehalten bleibt, mache ich hiermit bekannt, daß diejenigen Militärpflichtigen, welche wegen häuslicher oder sonstiger Verhältnisse Ansuchen auf Zurückstellung oder Befreiung vom Militärdienst machen, oder deren Angehörige die diesfalligen Gesuche bis spätestens 10. Februar d. J. einzureichen haben, widrigenfalls sie sich der Gefahr aussetzen, daß ihre Gesuche, als nicht genügend begründet, zurückgewiesen werden.

Nach den bestehenden Bestimmungen dürfen in Berücksichtigung häuslicher und wirtschaftlicher Verhältnisse zurückgestellt bzw. befreit werden:

a) die einzigen Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern und Geschwister.

b) der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesizers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn die einzige und unentbehrliche Stütze zur wirtschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist.

c) der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gefallenen, oder an der erhaltenen Verwundung verstorbenen, oder in Folge desselben erwerbsunfähig gewordenen, oder im Kriege an Krankheit verstorbenen Soldaten, sofern durch Zurückstellung den Angehörigen eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann.

d) Militärpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtnis zugefallen ist, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirtschaftung angewiesen und die wirtschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist.

e) Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Anlagen, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern ihnen der Betrieb erst in dem